



P.P.  
CH-3232 Ins  
Post CH AG

März 2020  
Nr. 45

**AGRO-Treuhand Seeland AG**  
3232 Ins  
Telefon 032 312 91 51  
Fax 032 312 91 50  
[www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch)

Treuhanddienstleistung  
Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Personaladministration  
Versicherungsberatung  
Finanzsoftware

**2**

**Quellensteuer**

**3**

**Armutsfalle Alter**

**6**

**Rechtzeitig vorsorgen  
für den Fall von  
Invalidität und Tod**

**7**

**Steuerprogression brechen  
mit Rückstellungen für  
Grossreparaturen**

**4** Mehr Steuerabzüge für Liegen-  
schaften im Privatvermögen

**5** Amtlicher Wert von  
Photovoltaikanlagen sinkt

**8** Die Kraft des Zinseszinses

**8** Neu im Team: Lara Moser

## Landwirtschaftliche Hilfskraft gesucht? **Neu mit Stellenmeldepflicht!**

*Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf basierend eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.*

Per 1. Januar 2020 wurde der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten von 8 auf 5 Prozent gesenkt. Damit sind neu alle Anstellungen von landwirtschaftlichen Hilfskräften meldepflichtig. Eine Ausnahme bilden die qualifizierten Tätigkeiten mit ausgeprägtem Schwerpunkt wie Betriebsleiter, Gemüsegärtner, Weinbautechniker, Alphirt oder Traktorfahrer.

Die Stellenmeldepflicht kann auf dem Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) überprüft werden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Einsätze von maximal 14 Kalendertagen.
- Stellen, die intern mit Personen besetzt werden, die bereits seit mindestens 6 Monaten im Betrieb gearbeitet haben. Das gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Lehr- und Praktikumsstellen, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind.

# Quellensteuer

» Die Stellenmeldepflicht liegt beim Arbeitgeber. Bei der Rekrutierung gilt folgende Agenda:

1. Meldung der Stelle: Online über das Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss), telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.
2. Mitteilen der Stelleninformationen wie: Berufsbezeichnung, Tätigkeit (inklusive spezieller Anforderungen), Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses, Kontaktdaten des Arbeitgebers.
3. Innert drei Arbeitstagen passende Kandidatenvorschläge durch das RAV oder selbständige Bewerbungen durch RAV-Registrierte.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber.
5. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über den Anstellungsentscheid an das RAV (keine Begründungspflicht).
6. Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mit der Meldepflicht erhalten Stellensuchende einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt wird. Die Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann auch bei Dringlichkeit nicht verkürzt oder umgangen werden. Die Kantone sind für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zuständig. Wird die Meldepflicht verletzt, droht eine Geldstrafe von bis zu CHF 20'000.–.

«

*Mit der Quellensteuer werden ausländische Arbeitnehmer besteuert, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quellensteuer wird direkt an der Quelle erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei Lohnzahlungen deklariert der Arbeitgeber die Bruttogehälter, zieht die Steuer vom Lohn ab und leitet den Betrag fristgerecht direkt an die Steuerbehörde weiter.*

## Wer ist quellensteuerpflichtig?

Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz arbeitende Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Dazu gehören auch internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Die Besteuerten wechseln ins ordentliche Veranlagungsverfahren, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung erhält, eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, oder wenn seine Bruttoeinkünfte die Schwelle von CHF 120'000.– überschreiten.

## Aufgaben des Arbeitgebers

Schuldner der steuerbaren Leistung (Lohn) ist der Betriebsleiter. Er ist verpflichtet, den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beim kantonalen Steueramt zu melden. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an: die elektronische Meldung via BE-Login (Kanton BE), Abrechnungsliste Online (Kanton FR), via ELM Quellensteuer – oder mit dem guten alten Meldeformular in Papierformat, welches von der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann.

Das Meldeformular muss innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung vollständig, korrekt und vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet eingereicht werden. Wird das elektronische Lohnmeldeverfahren «ELM Quellensteuer» verwendet, werden die Anmeldeinformationen beim Abrechnungsverfahren automatisch an die Kantone übermittelt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welcher Steuertarif anwendbar ist. Die Quellensteuer ist zwingend in jeder Lohnabrechnung sowie in Ziffer 12 des Lohnausweises auszuweisen. Je nach Höhe der insgesamt zurückbehaltenen Quellensteuer muss der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich mit der Steuerverwaltung abrechnen.

### Neuanmeldung

- BE-Login (Kanton BE)
- Abrechnungsliste Online (Kanton FR)
- ELM Quellensteuer
- Papierformat

## Impressum

### Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG  
AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

### Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77  
info@treuhand-beo.ch

### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
[www.daenzer.ch](http://www.daenzer.ch)

### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



# Armutsfalle Alter

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

## Verfahren und Berechnung

Der Bruttolohn bildet die Basis für die Berechnung der Quellensteuer. Das zuständige Steueramt informiert den Arbeitgeber über den massgebenden Tarif, welcher anzuwenden ist. Hierbei gelten je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. unterschiedliche Quellensteuertarife. Die Tarife sind kantonale unterschiedlich, das Melde- und Abrechnungsverfahren ist schweizweit gleich. Abzüge (z.B. eine Einzahlung in die Säule 3a, Betreuungskosten) kann die besteuerte Person nur mittels Tarifkorrektur nachträglich geltend machen.

Grundsätzlich ist die Quellensteuer mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Detaillierte Informationen über Verfahren und Tarife geben die jeweiligen Wegleitungen über die Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

### Tarif Quellensteuer    Abzug Quellensteuer    Abrechnung Quellensteuer    Bezahlung

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Vom kantonalen Steueramt mitgeteilt</li> <li>Unterschiedliche Tarife</li> <li>Abzüge sind im Tarif bereits enthalten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Bruttolohn</li> <li>In Lohnausweis und Lohnabrechnung deklarieren</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Monatlich, quartalsweise oder jährlich</li> <li>Innert 20 Tagen</li> <li>Online, ELM</li> <li>Quellensteuer oder Papierformular</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitgeber erhält Rechnung</li> <li>Bezahlung innert 30 Tagen</li> <li>Bezugsprovision ist bereits enthalten</li> </ul> |
|--|---|---|---|

## Änderungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung auf Erwerbseinkommen tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Arbeitnehmern. Die Neuerungen sind schweizweit gültig und deshalb in allen Kantonen anzuwenden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zuständigkeit bei Kantonswechsel des Arbeitnehmers: Wechselt der Angestellte während der Steuerperiode den Wohnsitz, gilt der Wohnsitz am 31. Dezember.
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Neu können auch in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche die Grenze von CHF 120'000.- Bruttoeinkommen nicht erreichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bei der ordentlichen Veranlagung bestehen mehr Abzugsmöglichkeiten.
- Vereinheitlichung der Bezugsprovision: Die Bezugsprovision, welche den administrativen Aufwand des Arbeitgebers entschädigt, wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2% der Quellensteuer. ««

*Beim Hofübergabegespräch ist die Einkommens- und Vermögensplanung der Abtreterfamilie ausreichend zu beachten.*

«Wir brauchen nach der Hofübergabe kein grosses Einkommen mehr!» Dieser Meinung sind viele Hofabtreter im Beratungsgespräch, wenn über das künftige Einkommen diskutiert wird. Dabei geht vergessen, dass mit der Hofübergabe nicht alle Kosten wegfallen. Ein Budget kann die Augen öffnen. Auf der Einnahmeseite steht oft nur die AHV, manchmal noch eine kleine Pensionskassenrente. Wenn die Krankenkassenprämien, die vielfach unterschätzten Steuern und das Wohnrecht bezahlt sind, bleibt für die Lebenshaltungskosten meistens weniger als erwartet.

Beim Verkauf von Liegenschaft und Inventar übernimmt die Folgegeneration sämtliche Drittschulden. Die Differenz zum Kaufpreis schuldet sie den Eltern. Es macht durchaus Sinn, wenn die Eltern mindestens teilweise Bank spielen. Auf dem Sparkonto bekommen sie wenig oder keinen Zins. Es darf aber nicht die Meinung aufkommen, dass ein solches Darlehen bis zur Erbteilung nicht zurückbezahlt werden muss.

Eine gängige Praxis ist, den Wohnrechtszins direkt mit dem Darlehen zu verrechnen und so die finanzielle Situation der Abtreterfamilie zu verbessern. Wenn kein oder weniger Lohn für die Arbeiten auf dem Betrieb mehr gerechtfertigt ist, bleiben der Abtreterfamilie auf diese Weise mehr flüssige Mittel für den täglichen Bedarf.

Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Übernehmerfamilie Fremdkapital bei einer Bank beschaffen muss, um den Rückzahlungen nachzukommen. Die strengere Regelung der Ergänzungsleistungen verschärft die finanzielle Situation für beide Parteien zusätzlich. Es ist somit unerlässlich, dass beide Generationen auch nach der Hofübergabe immer wieder die finanzielle Situation ansprechen. Es sollte nicht sein, dass man sich aus finanziellen Ängsten stark einschränkt oder den Betrieb mit unnötigen Krediten belastet. «««

### Budget Abtreterfamilie

Position	Einnahmen	Ausgaben
Ehepaarrente 1. Säule	38'184	
Zinsertrag Darlehen Sohn	2'600	
Krankenkassenprämie		9'260
Steuern		4'200
Arzt- und Zahnarztkosten		2'500
Wohnungsmiete		7'200
Autokosten		5'100
Privatverbrauch		20'000
<b>Total</b>	<b>40'784</b>	<b>48'260</b>
Vermögensverzehr		7'476

# Mehr Steuerabzüge für Liegenschaften im Privatvermögen

*Auf Geschäftsliegenschaften kann man steuerwirksam Abschreibungen buchen. Auf Grundstücken im Privatvermögen nicht. Dafür können die Unterhaltskosten von den Einkünften derselben Steuerperiode in Abzug gebracht werden.*

In den Kantonen Bern und Freiburg können auch Investitionen, die dem Energiesparen dienen, wie Unterhaltskosten abgezogen werden. Dieselbe Regelung gilt bei der direkten Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen auch.



Bei umfangreichen Sanierungen übersteigen die Kosten jedoch häufig das steuerbare Einkommen. Aber als Privatperson kann man einen Verlust nicht in die Folgejahre übertragen und verliert so einen Teil des Steuerbonus. Deshalb versucht man zu etappieren und die Arbeiten über mehrere Jahre zu verteilen. Aber häufig geht das gar nicht oder wird viel teurer. Auch Rückbaukosten einer Liegenschaft galten bislang steuerlich nicht als Unterhalt.

Das ändert sich mit dem neuen Energiegesetz (EnG): Seit dem 1. Januar 2020 sind die Rückbaukosten als Unterhalt abzugsberechtigt, sofern der Abbruch dem Energiesparen dient. Der Rückbau umfasst sowohl den Abbruch und den Abtransport als auch die Entsorgung des Materials.

Zudem sind die Kosten neu auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragbar, sofern sie nicht bereits in der laufenden Steuerperiode vollständig abgezogen werden konnten. Anders gesagt: Hauseigentümer können die Kosten steuerlich neu über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geltend machen. Das Splitten erübrigt sich und die Arbeiten können effizient und zügig umgesetzt werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten ist, dass an gleicher Stelle innert angemessener Frist ein Neubau erstellt wird. In Anlehnung an die geltende Praxis bei der Ersatzbeschaffung ist davon auszugehen, dass der Baubeginn für diesen Neubau innerhalb von zwei Jahren erfolgen sollte. ««

2019 →  
2020

## Direkte Steuern – die wichtigsten Etappen

Die Steuern sind grundsätzlich in dem Jahr geschuldet, in welchem das steuerbare Einkommen erzielt wird (Gegenwartsbesteuerung). Ab Januar 2020 treffen die Steuererklärungsformulare zur Deklaration des im Jahr 2019 erzielten Einkommens in den Haushalten ein.

# Amtlicher Wert von Photovoltaikanlagen sinkt



*Ein Entscheid war schon längst fällig. Nun hat das Bundesgericht Ende des vergangenen Jahres endlich entschieden, wie Photovoltaikanlagen amtlich bewertet werden, wenn die Eigentümer natürliche Personen sind.*

Gemäss Bundesgericht darf die Steuerverwaltung eine Aufdachanlage nicht zusammen mit der Liegenschaft bewerten. Mit diesem Entscheid ändert sich die amtliche Bewertung der Grundstücke mit Aufdach- oder Indach-Solaranlagen. Auch die Berechnung des Eigenmietwertes, in dem bisher der selbst erzeugte und genutzte Strom berücksichtigt und besteuert wurde, muss korrigiert werden.

Im Kanton Bern werden Aufdachanlagen somit künftig als bewegliches Vermögen besteuert und sind entsprechend in der Bilanz als separates Geschäftsvermögen auszuweisen oder in der Steuererklärung als Privatvermögen zu deklarieren. Die Steuerverwaltung wird nun von sich aus den Eigenmietwert und den amtlichen Wert nach

unten korrigieren. Die korrigierten, tieferen amtlichen Werte werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 eröffnet. Der tiefere amtliche Wert wird auch zu einer geringeren Liegenschaftssteuer führen. Man sollte dies prüfen, wenn die Veranlagungsverfügung vorliegt.

Vom Entscheid betroffen sind aber auch Indach-Anlagen. Für beide Anlagentypen wird künftig auch der Eigengebrauch nicht mehr im Eigenmietwert aufgerechnet. Im Geschäftsvermögen von Landwirten wirkte sich der Eigengebrauch schon bisher nicht auf den Eigenmietwert aus. Einspeisevergütungen eines Netzanbieters sind weiterhin als Ertrag zu deklarieren.

Bei der amtlichen Bewertung sind auch landwirtschaftliche Einsprachen sistiert, welche aufgebaute Anlagen betreffen, die im Eigentum von natürlichen Personen sind. Diese Einsprachen werden nun gutgeheissen. Überdies werden die Veranlagungen der Einkommens- und Vermögenssteuer, welche aufgrund des Bundesgerichtsverfahrens vorläufig sistiert waren, von Amtes wegen wieder aufgenommen, ohne dass die steuerpflichtigen Personen tätig werden müssen. ««

## Auf einen Blick: von der Steuererklärung bis zum Bezahlen



# Rechtzeitig vorsorgen für den Fall von Invalidität und Tod

*Selbständige Landwirte und in der Landwirtschaft arbeitende Familienmitglieder sind für ihre Tätigkeit einzig bei der staatlichen AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall obligatorisch versichert.*

Aus der AHV/IV werden bei Invalidität zwischen minimal CHF 14'220.– und maximal CHF 28'440.– pro Jahr ausgerichtet. Im Todesfall sind es maximal CHF 22'752.–. Allfällige IV-Kinder- bzw. AHV-Waisenrenten betragen zusätzlich maximal CHF 11'376.– pro Kind und Jahr. Als Folge von tiefen Einkommen, auch aufgrund von Steueroptimierungen, kann ein tieferer Anspruch auf Rentenleistungen (IV und AHV) bzw. eine tiefere Ausgangsbasis für die Ermittlung des IV-Grades bestehen.



## Versicherungsbedarf

Der langfristige Versicherungsbedarf der Bauernfamilie ist individuell anhand von Alter, familiärer Situation und aktuellem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Versicherungsberatung zu bestimmen. Die nachfolgenden Zahlen können als Richtwerte zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards dienen.

**Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen von CHF 80'000.–**

- Betriebsleitende Person: Invalidität CHF 72'000.– / Jahr; Tod CHF 60'000.– / Jahr
- Ehegatte: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr; Tod CHF 36'000.– / Jahr
- Mitarbeitende Kinder (bis ca. Alter 25) ohne Versorgerpflichten: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr

Ein individueller Bedarf zum Beispiel für die Weiterführung oder die Entschuldung des Landwirtschaftsbetriebs ist zusätzlich zu ermitteln und zu versichern.



## Freiwilliger Versicherungsschutz

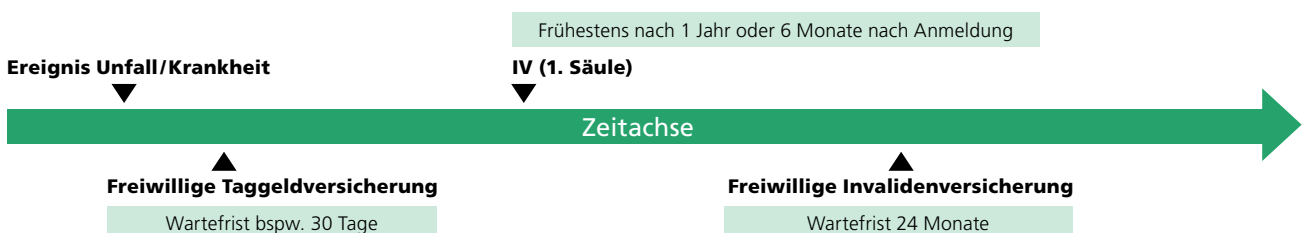
Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht gleich Invalidität) überbrückt eine kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung den Zeitraum bis zum Erhalt der Invalidenrente. Wichtig ist eine ausreichend hohe Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist von mindestens 30 Tagen gewählt werden.

Das Beispiel links zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Lücken sind zu schliessen. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko bei Unfall und Krankheit kann über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b) abgesichert werden. Die Invalidenrente wird mit einer Wartefrist von zwei Jahren abgeschlossen und schliesst somit nahtlos an die Leistungspflicht der Taggeldversicherung an.

Ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist rechtzeitig, das heisst in jungen Jahren, abzuschliessen. Bestehen einmal gesundheitliche Leiden, kann der gewünschte Versicherungsschutz vielleicht nicht mehr oder nur noch mit Vorbehalt abgeschlossen werden. ««

## Zeitachsen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Während den einzelnen Phasen kommen unterschiedliche Versicherungen zum Tragen.



# Steuerprogression brechen mit Rückstellungen für Grossreparaturen

*Überdurchschnittlich hohe Kosten sollten wenn möglich zeitlich optimal geplant werden, idealerweise in einem besonders ertragsintensiven Jahr, oder über mehrere Geschäftsjahre verteilt, zur Beseitigung überdurchschnittlich hoher Gewinne. Auf diese Weise wird die Steuerprogression gebrochen.*

Die Kosten für grössere und damit aperiodisch anfallende Unterhaltsarbeiten (Sanierung/Renovation) sind steuerlich abzugsfähig, sofern es sich nicht um aktivierungspflichtige Anschaffungen handelt. Eine Grossrenovation an der Liegenschaft, wie beispielsweise die Sanierung eines Daches, kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Wird diese Sanierung in einem Jahr vollzogen und bezahlt, fällt der gesamte Aufwand in einem einzigen Jahr an. Möglicherweise wird der Jahresgewinn in diesem Jahr sogar zu einem Verlust. Die Steuerlast tendiert gegen Null. Das ist meist nicht sinnvoll. Mit zunehmendem Einkommen steigt die Steuerbelastung überproportional. Es lohnt sich deshalb, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Rückstellungen für Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen für die Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Sind Erneuerungsarbeiten jedoch in näherer Zukunft tatsächlich vorgesehen, ermöglichen einzelne Kantone die Bildung von Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden. Dabei sind kantonal unterschiedliche Regelungen zu beachten. Freiburg beispielsweise lässt keine Rückstellungen für geplanten Unterhalt der Liegenschaften zu.

Durch die Anerkennung von Rückstellungen wird der Aufwand für Grossreparaturen auf mehrere Jahre verteilt. Dies ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zweckmässig. Es bewirkt auch einen gleichmässigeren Fluss der Steuererträge und ist damit im Interesse der Finanzhaushalte der Gemeinwesen.

Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. ««



## Kanton Bern

Im Kanton Bern sind während maximal 8 Jahren Rückstellungen von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Im Jahr 9 muss eine Rückstellung aufgelöst werden, falls auf die geplante Sanierung verzichtet wurde. Wenn man aber im Jahr neun nachweisen kann, dass die Grossreparatur innert nützlicher Frist noch ausgeführt werden soll, sich der Beginn der Arbeiten aber verzögert, bleibt die Rückstellung anerkannt. Sie kann aber nicht mehr erhöht werden.



## Kanton Solothurn

Für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind der Steuerbehörde vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden in der Regel die Kosten auf zwei Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.



## Kanton Baselland

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen.

# Die Kraft des Zinseszinses

*Der Legende nach lebte in Indien einst ein Maharadscha, der seine Untertanen tyrannisierte. Während seiner Regentschaft erfand ein weiser Brahmane namens Sissa das heute weltweit beliebte Schachspiel. Er wollte aufzeigen, dass der König zwar wichtig, ohne die Hilfe der anderen Figuren und Bauern jedoch machtlos ist.*

Der Maharadscha war vom Spiel so begeistert, dass er den Erfinder an seinen Hof rufen liess und ihn belohnen wollte. Er sei so reich und mächtig, dass er ihm jeden noch so ausgefallenen Wunsch erfüllen könne. Als Sissa am Tag darauf vor den Maharadscha trat und ihn bat, auf das erste der 64 Felder des Schachbretts ein Reiskorn zu legen, lachte dieser und fragte ihn, ob das schon alles sei. Da antwortete Sissa, dass er sich auf dem zweiten Feld zwei Reiskörner, auf dem dritten vier und auf den jeweils folgenden Feldern immer doppelt so viel wie auf dem zuvor wünsche. Die Berater des Königs begannen zu lachen, weil sie den Wunsch für äusserst dumm hielten. Schliesslich hätte Sissa auch Gold, Edelsteine oder Land haben können. Der König war verärgert, weil er dachte, der Erfinder halte ihn für arm oder geizig. Als der König am Abend seine Berater fragte, ob der Wunsch erfüllt sei, wurden diese nervös und erklärten, dass sie die Belohnung nicht zusammenbringen können, weil die Lager des gesamten Landes nicht ausreichen würden. Es bräuchte mehr als 18 Trillionen Reiskörner, was selbst bei heutiger Produktionsmenge einer globalen Reisernte von mehreren Jahren entspricht.

Diese Geschichte verdeutlicht beispielhaft, dass das menschliche Gehirn nicht darauf ausgelegt ist, mit Exponentialfunktionen klarzukommen. Aus demselben Grund wird auch bei der Vermögensbildung die Kraft des Zinseszinses, der seine Wirkung über die Zeit entfaltet, chronisch unterschätzt.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen diverser Banken ist neu geregelt, dass das Bankinstitut berechtigt ist, auf Guthaben einen Negativzins zu verlangen. Die Kraft des Zinseszinses entwickelt sich auch bei Negativzinsen. ««

## Lara Moser



Seit Anfang Januar 2020 arbeitet Lara Moser als Treuhandsachbearbeiterin in unserem Team. Sie ist im Seeland, in der Gemeinde Port, aufgewachsen. Nach dem Gymnasium in Biel absolvierte sie ein einjähriges Praktikum auf einem Ackerbaubetrieb in Burgdorf und konnte wertvolle Erfahrungen sammeln. Aktuell ist sie im sechsten und letzten Semester zur Agronomin FH in Zollikofen. Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen und das Ausfüllen von Steuererklärungen. In ihrer Freizeit hilft sie gerne auf einem Bauernhof mit oder widmet sich ihrer Leidenschaft, dem Pferdesport.

*Wir freuen uns, dass sich Frau Moser bereits sehr gut in ihre Aufgaben eingearbeitet hat und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und Befriedigung.*

Herzlich  
willkommen

